

ein Uhrmacher tatsächlich durch solches Gebahren Schaden erlitten, den er nachzuweisen vermag, so kann er ausserdem noch eine Schadenersatzklage anstrengen, wie denn jeder, dem durch die unerlaubte Handlung eines andern ein Vermögensnachteil zugefügt worden ist, hierfür vor Gericht Genugtuung fordern kann.

Vergegenwärtigen wir uns nun aber einmal, wie sich die Sache in Wirklichkeit abspielt. A. kündigt unter den unglaublichsten Uebertreibungen und unter den gewissenlosesten Versprechungen einen Ausverkauf an, während in Wirklichkeit seine Veranstaltung ein Ausverkauf gar nicht ist, da er fortwährend Waren nachbezieht, auch gar nicht die Absicht hat, sein Geschäft aufzugeben; der Vorgang fällt in die letzten Tage des Oktober. Wenn nun jetzt der Uhrmacher B. die Unterlassungsklage anstrengt, so kann er unter keinen Umständen vor Weihnachten eine rechtskräftige Entscheidung in Händen haben. Wird die Sache beim Landgerichte anhängig gemacht, so kann A., wenn er verurteilt wird, Berufung einlegen, und gegen das Erkenntnis des Oberlandesgerichts steht ihm schliesslich noch der Weg ans Reichsgericht offen, und so kann er die Sache ruhig noch ein ganzes Jahr lang hinziehen. Inzwischen aber ist allen realen Uhrmachern, die durch sein Gebahren in Mitleidenschaft gezogen worden sind, das Geschäft namentlich in der Weihnachtszeit verdorben worden, der Erfolg, den sie erstreben, ist ihnen also halb und halb schon von Anfang an vereitelt. Auch das muss vermieden werden, und zu diesem Zwecke gibt das Gesetz in § 3 die Möglichkeit, dass im Wege einer einstweiligen Verfügung dem Beklagten die Fortsetzung seiner Ankündigungen bis zur rechtskräftigen Entscheidung versagt werden kann. Um dies zu erreichen, ist nur folgendes nötig: Wenn man die Klage einreicht, wendet man sich zugleich an das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Ausschreitung begangen worden ist, legt hier den Sachverhalt ganz ebenso wie in der Unterlassungsklage selbst vor und bittet um Erlass einer einstweiligen Verfügung des gekennzeichneten Inhalts. Dadurch würde man im Falle unseres Beispiels erlangen, dass dem A. bereits in den ersten Tagen des November verboten würde, einen Ausverkauf anzukündigen, und auch hier würde sich an eine Zuwiderhandlung, deren er sich etwa schuldig macht, eine fiskalische Strafe für die Folge knüpfen.

Schliesslich aber kann eine Ausschreitung im Reklamewesen sich auch noch als eine strafbare Handlung charakterisieren. Hier wird wieder erfordert, dass es sich um Angaben tatsächlichen Inhalts handelt, die der Wahrheit widersprechen, das Gesetz berücksichtigt aber in dieser Hinsicht nur gewisse Arten von Angaben, nämlich solche:

„Ueber die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlass oder Zweck des Verkaufs“.

Darunter fällt natürlich vor allen Dingen auch der Scheinverkauf, denn er ist eine Angabe über den „Anlass oder Zweck des Verkaufs“; erforderlich ist aber weiter, dass diese Angaben im Bewusstsein ihrer Unwahrheit gemacht worden seien. Wer mithin eine minderwertige Ware als echt Genfer Uhr anpreist, macht sich strafbar nur dann, wenn ihm beim Erlass jener Ankündigung bekannt war, dass es sich um Waren eines anderen Ursprungs handele, andernfalls kann gegen ihn nur ein zivilrechtlicher Anspruch auf Unterlassung oder höchstens noch auf Schadenersatz geltend gemacht werden. Um eine solche strafgerichtliche Verfügung herbeizuführen, bedarf es aber eines Antrags, den zu stellen wiederum jeder befugt ist, der die Unterlassungsklage erheben konnte, also jeder Uhrmacher und jeder Verband, der die gewerblichen Interessen des Uhrmacherstandes zu fördern berufen ist. Ein solcher Antrag muss binnen drei Monaten geschehen, nachdem die unzulässige Ankündigung erfolgt ist, und er ist bei dem Amtsgerichte anzubringen. Man kann sich aber auch mit seinem Strafantrage an die Anklagebehörde, also an den Staatsanwalt wenden mit dem Ersuchen, die Sache von Amtswegen zu verfolgen. Hierzu ist der Staatsanwalt verpflichtet, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Hält die Behörde ein solches für ausgeschlossen, so verweist sie den Antragsteller auf den Weg der Privatklage, der dann ganz ebenso verläuft, wie bei

einer Beleidigung oder einer leichten Körperverletzung. Viel wirksamer ist es natürlich, wenn die öffentliche Klage erhoben wird, schon weil dem Staatsanwalt grössere Machtmittel zur Verfügung stehen, um Zeugen heranzuziehen und überhaupt um die objektive Wahrheit zu ermitteln. In einem solchen Verfahren, das der Staatsanwalt einleitet, kann sich ihm dann der Antragsteller zur Unterstützung auch noch als Nebenkläger anschliessen.

Wenn aus den voraufgegangenen Darlegungen an die einzelnen Interessenten und Verbände die Aufforderung hervorgeht, jeder Ausschreitung im Reklamewesen und jeder verfolgten Form des unlautern Wettbewerbs überhaupt mit gerichtlichen Massnahmen entgegenzutreten, so fliesst diese Anregung nicht etwa aus dem Bestreben, Zwietracht zu säen oder zu klebrigen Gehässigkeiten und Feindseligkeiten anzuspornen, sondern das Bestreben geht dahin, einen ernsten und ehrenwerten Stand von Auswüchsen zu befreien, die ihm nicht nur materiell zum Schaden gereichen müssen, die nicht nur seine besten Kräfte aussaugen, sondern die ihn auch in der öffentlichen Meinung herabwürdigen, ihn in seinem wohlverdienten Ansehen schädigen. Ein solcher Kampf gegen unlautern Wettbewerb ist also ein gemeinnütziges Werk, dem sich niemand entziehen sollte.

Moderne Standuhren.

Als es vor Jahren galt, sich von den englischen und amerikanischen Vorbildern frei zu machen, tauchte als Schlagwort und zugleich als erstrebenswertes Endziel der Begriff „Nationale, d. i. deutsche Nutzkunst“, auf und blieb seither, mehr oder minder missverstanden, auf der Tagesordnung. In der blinden Anwendung dieses Schlagworts besteht nun die Gefahr, dass wir uns Anregungen verschliessen, die uns nicht nur förderlich, sondern auf die Dauer sogar unentbehrlich sein können, wobei wir nicht bedenken, dass eine Neuerung unserem Wesen durchaus nabekommen und trotzdem ausgesprochen fremdländische Elemente enthalten kann. Sicher würde man es direkt blödsinnig finden, wenn jemand z. B. von dem Phonographen nur deshalb nichts wissen wollte, lediglich weil er in seiner zuerst brauchbaren Form rein amerikanische Erfindung ist. Und in Wirklichkeit nehmen alle fortschrittlichen Länder der Erde an jeder Erfindung teil, unbekümmert darum, von welcher Nationalität ihr Entdecker ist. Da nun die angewandte oder Nutzkunst mehr praktische, industrielle Ziele verfolgt und das Charakteristische des neuen Stiles mehr in der Anpassung an die umwälzenden, technischen Entwicklungen der Neuzeit (Verkehrswesen, Elektrizität u. s. w.) liegt, diese technischen Errungenschaften aber international sind, lässt sich eine allgemeine Forderung der „nationalen“ Kunst nicht ohne weiteres aufrecht erhalten.

Der Nutzkünstler kann nicht wie der Maler oder Bildhauer frei aus seinem Gemüte schaffen. Durch das Material ist ihm ein gewisser Weg vorgeschrieben, den er, wenn er nicht stillwidrig arbeiten will, nicht verlassen kann. Ferner macht die Zweckmässigkeitsfrage von vornherein Ansprüche an sein praktisches Denken und liefert ihm, wie ein moderner Schriftsteller sagt, den Text, den er in schöne Reime zu bringen hat. Wenn er nun bei Erfüllung dieser Aufgabe sein eigenes Ich, seine Persönlichkeit hineinzulegen versteht, so kommt in dem Erzeugten auch die Nationalität zum Vorschein. Der nationale Charakter zeigt sich speziell im neuen Ornament, obwohl seine Grundelemente meist nicht national sind.

Dies nachzuweisen, würde allein eine grosse Abhandlung notwendig machen. Es mag hier als das Resultat einschlägiger Untersuchungen erwähnt werden, dass die Engländer, soweit sie sich überhaupt von der Gotik frei machen konnten, neue Formen durch Japan und durch Indien gewannen, dass Amerika und Deutschland ebenfalls japanische Einflüsse in sich aufnahmen, dass die Schotten sehr dankbare indische Anleihen machten, und dass das hoch entwickelte holländische und belgische Ornament seinen neubeitlichen Reiz von Java und anderen Kolonien bezog. Solchen ausländischen, unnationalen Quellen verdankt die moderne Nutzkunst auch Techniken, wie farbige Gläser zu schmelzen, ferner neue Farben und Farbenzusammenstellungen, vielfarbige Hölzer

zu Intersien un
China und den
Man kann
crachten und
Elemente in d
aber nach Grä
auch einen ges
Man hat z. B.
verwandten an



F



und schon v
wanderten,
bang würd
ment ents
nicht dir-
nehmen, w
nationalen
ganz anders
Deutscher v
Versteh
uhren I bis

Die
Kunst